



Reg. Nr. 1.16056.601.00188.21

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2015

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 23. März 2016 dem Parlament unterbreitete Staatsrechnung (Bundesrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2015, umfassend die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang, geprüft (Staatsrechnung Band 1, Abschnitt „Jahresrechnung“, Seiten 37 bis 128). Zu den im Band 4 veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen „Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)“, „Infrastrukturfonds“ und „Eidgenössische Alkoholverwaltung“ erstellen wir jeweils separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte.

Die Rechnung 2015 schliesst wie folgt ab:

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 52, Seite 41)</i>	
Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss, exkl. Finanzergebnis)	2'074
- Finanzergebnis (Aufwandüberschuss)	- 809
Ordentliches Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	1'265
- Ausserordentlicher Ertrag	759
- Rundung	1
Jahresergebnis 2015	<u>2'025</u>

<u>Entwicklung Bilanzfehlbetrag</u>	<u>Mio. Fr.</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 45)</i>		
Bilanzfehlbetrag per 1. Januar 2015		- 29'537
Jahresergebnis (Ertragsüberschuss) 2015	2'025	
Zusätzliche Erfolgskomponenten aus Veränderungen:		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	- 328	
- Reserven aus Globalbudget	7	
- Spezialfonds	1	1'705
Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2015		- 27'832

<u>Entwicklung Eigenkapital</u>		
<i>(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 45)</i>		
Eigenkapital per 1. Januar 2015		- 22'790
Jahresergebnis 2015	2'025	
Veränderungen (nicht im Jahresergebnis enthalten)		
- Spezialfonds	17	2'042
Eigenkapital per 31. Dezember 2015		- 20'748

Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Aufstellung der Bundesrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Bundesrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bundesrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Bundesrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Bundesrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Bundesrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Bundesrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Bundesrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Bundesrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse).

Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen

Die EFK ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0, FKG) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2015 zu genehmigen. Ferner empfehlen wir, die Kreditüberschreitungen im Umfang von 747,0 Mio. Franken zu genehmigen und die Bildung neuer Reserven von FLAG-Verwaltungseinheiten von 38,2 Mio. Franken zu beschliessen.

Zusätzliche Bemerkungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

1. Bürgschaften im Bereich der Hochseeschifffahrt

In der Bundesrechnung wird ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag offengelegt. Danach ist der Bund zur Sicherung eines ausreichenden Bestandes an Hochseeschiffen verschiedene Bürgschaften im Umfang von 723 Mio. Franken eingegangen (Bestand per 31.12.2015). Einzelne Banken haben aufgrund dieser Bundesbürgschaften einzelnen Reedereien Stundungen bei der Rückzahlung der Schiffskredite gewährt. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass Bürgschaftszahlungen in beträchtlichem Ausmass vom Bund geleistet werden müssen.

2. Bemerkung zur Prüfung der direkten Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert. Im Jahr 2015 waren dies gut 20 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils obliegt gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Sie erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rechnungsjahr und erstreckt sich explizit nicht auf die Richtigkeit und die Rechtmässigkeit der Veranlagungen. Über die durchgeführten Prüfungen wird der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und auch der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) Bericht erstattet. Die EFK ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich auf diese Berichterstattungen abzustützen und besitzt keine Kompetenzen, diese zu überprüfen.

3. Bemerkungen zu den „langfristigen Finanzanlagen“ im Finanzvermögen

- **Bevorschussung FinöV-Fonds**

Im Berichtsjahr sind dem Fonds weitere Vorschüsse von brutto 494,2 Mio. Franken zur Verfügung gestellt worden. Diese Zahlungen erfolgten nicht über die Finanzierungsrechnung und fallen damit nicht unter die Vorgaben zur Schuldenbremse. Der Verlustvortrag des FinöV-Fonds beläuft sich Ende 2015 auf rund 8,8 Mrd. Franken. Die Bevorschussung des Fonds ist beim Bund – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen – als nicht wertberichtigtes Darlehen bilanziert. Mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Einnahmen (namentlich LSVA- und Mehrwertsteuer-Anteile) sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels, d.h. voraussichtlich ab dem Jahr 2019, für die Rückzahlung dieser Bevorschussung zu verwenden.

- *Darlehen an die Arbeitslosenversicherung (ALV)*

Gegenüber dem ALV-Fonds werden im Finanzvermögen des Bundes Darlehensguthaben von 2,6 Mrd. Franken ausgewiesen (Vorjahr: 3,3 Mrd. Franken). Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beläuft sich per Ende Dezember 2015 auf 1,5 Mrd. Franken. Die Darlehen des Bundes sind somit zu einem grossen Teil nicht gedeckt und können lediglich aus zukünftigen Überschüssen des Fonds zurückbezahlt werden.

4. Generelle Bemerkung zum internen Kontrollsystem

Verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des internen Kontrollsystems (IKS) sind die Direktoren und Direktorinnen der jeweiligen Verwaltungseinheiten (Art. 36 Abs. 3 FHV, SR 611.01). Bei zahlreichen Verwaltungseinheiten sind Schwachstellen im Bereich der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung identifiziert worden. Diese sollen mit dem von der EFV geleiteten Programm zur IKS-konformen Berechtigungsverwaltung in SAP bis Ende 2016 behoben werden. Die Umsetzung wurde im 2015 gestartet, liegt in der Verantwortung der einzelnen Verwaltungseinheiten und ist mit hoher Priorität voranzutreiben.

Bern, den 26. April 2016

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Eric-Serge Jeannot
Zugelassener
Revisionsexperte

Jean-Marc Blanchard
Zugelassener
Revisionsexperte

